



Steuer-News

06/2018

AKTUELLES STEUERRECHT

Finanzminister diskutieren über Behördendeutsch



Bild: Franz Pflueg/Fotolia

eine moderne Finanzverwaltung als Dienstleister für die Bürger versteht und deshalb eine stärkere Serviceorientierung erfolgen müsse.

Bürgerfreundlich statt Amtsdeutsch: Die Finanzminister der Bundesländer haben auf ihrer diesjährigen Jahrestagung im Mai eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die für mehr Bürgerservice sorgen soll. Die Finanzminister unterstrichen, dass sich

Die neue Arbeitsgruppe hat deshalb die zentrale Aufgabe erhalten, die bereits laufenden Initiativen der Bundesländer zu bündeln und zu beschleunigen. Ziel sind u. a. eine bürgernahe Sprache und eine bessere optische Aufbereitung der Steuerbescheide. Aktuell arbeitet bereits eine Bundesländer-Arbeitsgruppe daran, den Einkommensteuerbescheid übersichtlicher, strukturierter und ansprechender zu gestalten. Ein zeitgemäßes Layout und ein klarer Aufbau sollen den Bescheid für Bürger leichter verständlich machen. Zudem werden in den einzelnen Bundesländern bereits jetzt Landesvordrucke im Sinne einer bürgerfreundlichen Sprache überarbeitet. Die neue Arbeitsgruppe soll nun das Vorgehen zwischen Bund und Bundesländern koordinieren, um auch die bundeseinheitlichen Vordrucke zu verbessern.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Ministerium veröffentlicht Verwaltungsschreiben zur Kassen-Nachschau



Bild: Eisenhans/Fotolia

Bereits im Dezember 2016 wurde das Gesetz zum „Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen. Damit will der Gesetzgeber gegen manipulierte Ladenkassen und Steuerhinterziehung vorgehen. Ein Baustein aus diesem Gesetz ist die Kassen-Nachschau (§ 146b AO).

Seit dem 1. Januar 2018 darf das Finanzamt bei Unternehmen unangekündigt die Ladenkassen überprüfen. Details zur sogenannten Kassen-Nachschau regelt das Bundesfinanzministerium in einem Verwaltungsschreiben, das am 29. Mai veröffentlicht wurde.

Danach dürfen Amtsträger ohne vorherige Ankündigung innerhalb der Geschäfts- und Arbeitszeiten die Betriebs- und Geschäftsräume betreten. Nach dem Verwaltungsschreiben ist dies auch vor und nach den Geschäftszeiten möglich, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird. Auf Verlangen des zuständigen Amtsträgers hat der Steuerzahler dann entsprechende Aufzeichnungen über die Kassenführung vorzulegen. Nähere Einzelheiten sind in dem Anwendungsschreiben enthalten, das auf der Internetseite des Ministeriums abgerufen werden kann. Bereits im Februar 2018 hatte das Bundesfinanzministerium den Entwurf des Verwaltungsschreibens vorgelegt. Trotz einiger Kritik von Verbänden und aus der Praxis hat das Ministerium in der nun vorliegenden Endfassung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Neu ist vor allem, dass neben den Geschäftsräumen auch Fahrzeuge, die beruflich oder geschäftlich genutzt werden, betreten werden dürfen.

AKTUELLES STEURURTEIL

Handwerkerkosten bei der Steuer absetzen – Werkstattarbeiten angeben!

Ausgaben für einen Handwerker können in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden. Damit lassen sich bis zu 1.200 Euro pro Jahr an Einkommensteuern sparen. Bisher erkennt die Finanzverwaltung die Ausgaben allerdings nur an, wenn die Handwerksarbeiten im oder in der direkten Umgebung des Hauses oder der Wohnung ausgeführt werden. Erfolgt die Reparatur hingegen in der Werkstatt des Handwerkers, streicht das Finanzamt die Ausgaben, weil der Bezug zum Haushalt fehle so die Argumentation. Das könnte sich jetzt ändern, denn das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat den Steuerabzug in einem solchen Fall erlaubt.

Konkret ging es um ein Hoftor, das bei der Klägerin ausgebaut, in der Werkstatt des Tischlers repariert und anschließend wieder eingebaut wurde. Das Finanzamt wollte die Kosten für den Handwerker nicht anerkennen. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied. Zwar wurde ein Teil der Arbeiten nicht auf dem Grundstück erbracht, sondern in der Werkstatt, es

genügt aber, wenn der Leistungserfolg in der Wohnung des Steuerzahlers eintritt. Folglich sind auch Reparaturkosten absetzbar, wenn es sich um einen mit dem Haushalt verbundenen Gegenstand handelt, der lediglich für Zwecke der Reparatur aus dem Haushalt entfernt und nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Haushalt eingebracht wird, so das Gericht (Az.: 12 K 12040/17). Gegen das Urteil hat die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, daher ist das Urteil noch nicht rechtskräftig (Az.: VI R 4/18). Betroffene Steuerzahler können dennoch von dem laufenden Verfahren profitieren und entsprechende Ausgaben in der Steuererklärung angeben bzw. dem steuerlichen Berater mitteilen. Erkennt das Finanzamt die Kosten für eine auswärtige Reparatur nicht an, kann gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beim Finanzamt beantragt werden. Dann bleibt der eigene Steuerfall bis zu einer abschließenden Gerichtsentscheidung offen und kann ggf. noch zugunsten des Steuerzahlers geändert werden.

AKTUELLER STEUERTIPP

Steuerfrei durch den Zoll – Nicht jedes Souvenir ist erlaubt!

Souvenirs sind beliebt, doch nicht alles, was im Urlaubsland angeboten wird, darf ohne weiteres mit nach Deutschland gebracht werden. Bestimmte Waren wie Drogen, ungeprüfte Feuerwerkskörper oder gefährliche Tiere sind tabu. Für Genussmittel, wie etwa Zigaretten oder Alkohol, gibt es Höchstgrenzen. Je nachdem, ob der Urlauber aus einem EU-Land oder einem Nicht-EU-Land zurückkehrt, gelten dabei unterschiedliche Höchstgrenzen, die beim Zoll erfragt bzw. online unter www.zoll.de abgerufen werden können.

Im Übrigen gilt die Faustformel: Gegenstände, die für Ihren persönlichen Ver- oder Gebrauch bestimmt sind, sind in Ordnung. Wichtig: Gerade bei Fernreisen in die USA oder nach Asien sollten Sie aber daran denken, dass Sie pro Person bei einer See- oder Flugreise maximal Waren bis zu 430 Euro steuerfrei mit nach Hause nehmen dürfen. Für Kinder bis 15 Jahren gilt ein Warenwert von insgesamt 175 Euro. Am besten informiert man sich vor Reiseantritt über die einzelnen Bestimmungen.

Steuertermine Juni/Juli 2018

11.06. (14.06.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.07. (13.07.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.